

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BV.2019.1 vom 24. März 2022

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-BV.2019.1

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BV.2019.1 du 24 mars 2022

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BV.2019.1 del 24 marzo 2022

Erwägungen

E. 5.1

Zusammenfassend ist das Verrechnungssteuerrecht in Bezug auf die Dividende der C. GmbH auf die Beschwerdeführerin nicht anwendbar, d.h. weder Art. 31 Abs. 1 VStG i.V.m. § 9 Abs. 3 VStV AG, noch subsidiär Art. 62 ff. OR. Daraus folgt, dass das Kantonale Steueramt nicht berechtigt ist, seinen der Beschwerdeführerin gegenüber bestehenden Anspruch auf Rückforderung der ungerechtfertigten Bereicherung auf dem Verfügungsweg geltend zu machen.

E. 5.2

Überdies ist das Kantonale Steueramt auch nicht berechtigt, seine Rückforderung ausschliesslich gestützt auf die privatrechtlichen Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung nach Art. 62 OR ff. auf dem Verfügungsweg geltend zu machen und durchzusetzen (vgl. Erw. 2). Aber selbst wenn es diesen Weg beschreiten könnte, wäre das Spezialverwaltungsgericht nicht Beschwerdeinstanz.

- 13 -

E. 6

Es sind daher in Gutheissung der Beschwerde die Verfügung des Kantonalen Steueramtes, Rechtsdienst, vom 28. März 2019 und der Entscheid des Kantonalen Steueramtes, Rechtsdienst, vom 7. Juni 2019 aufzuheben.

E. 7

Zum Klageweg erübrigen sich Ausführungen des Spezialverwaltungsgerichts, da dieser nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Es ist dem Kantonalen Steueramt überlassen, diesen Weg zur Durchsetzung seines Rückforderungsanspruches gegenüber der Beschwerdeführerin zu beschreiten.

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 54 VStG i.V.m. Art. 144 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG] vom 14. Dezember 1990 [analog]).

E. 8.2.1

Ausserdem ist der Beschwerdeführerin für die Vertretung im Beschwerdeverfahren eine Parteikostenentschädigung auszurichten (Art. 54 VStG i.V.m. Art. 144 DBG [analog]). Die Kostennote der Vertreterin beläuft sich auf CHF 3'022.40. Sie basiert auf Stundenansätzen von CHF 240.00 bzw. CHF 330.00.

E. 8.2.2

Nach der Praxis des Spezialverwaltungsgerichts wird von einem maximalen Stundenansatz von CHF 220.00 ausgegangen (SGE vom 24. Februar 2022 in Sachen E.S. [3-RV.2021.13]; vgl. auch VGE vom 5. April 2022 in Sachen T.W. [WBE.2021.289]). Daraus ergibt sich aufgrund der eingereichten Kostennote eine Parteikostenentschädigung von CHF 2'683.15. Diese ist angemessen und auf die Staatskasse zu nehmen.

- 14 - N Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.